# Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen, die ab dem Schuljahr 2010/11 in die gymnasiale Oberstufe eintreten



#### Erwerb der Fachhochschulreife

Mit der Fachhochschulreife erwerben Schülerinnen und Schüler die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule. Die Fachhochschulreife besteht aus einem schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil.

#### Der schulische Teil

Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase erfüllt sind:

- In beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
- Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- Unter den anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
- In zwei der vier anzurechnenden Leistungskursen und in sieben der elf anzurechnenden Grundkursen müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten dieselben Bedingungen mit der Maßgabe, dass die zugrunde gelegten Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden, aufsteigenden Halbjahren erbracht worden sein müssen.

Erfüllen Schülerinnen und Schüler die o.g. Voraussetzungen, erhalten sie ein Abgangszeugnis mit einem entsprechenden Vermerk.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang von zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt und verlässt die gymnasiale Oberstufe nach einem Wiederholungsjahr, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf der Basis der Leistungen des ersten Durchgangs in Verbindung mit dem Abgangszeugnis bescheinigt werden. Das Zeugnis erhält einen entsprechenden Vermerk.

Auch nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden. Die Bescheinigung kann über die Schule bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragt werden.

Mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife wird kein Abschluss der gymnasialen Oberstufe vergeben. Zu ihrem Erwerb kann deshalb weder die Verweildauer verlängert, noch die zweite Wiederholung einer Jahrgangsstufe zugelassen, noch die Schullaufbahn fortgesetzt werden, wenn die Zulassung zum Abitur nicht mehr erreicht werden kann.

## Der berufspraktische Teil

Das Abgangszeugnis, auf dem der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt ist, gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht bzw. ein einjähriges gelenktes Praktikum in allen Bundesländern als Nachweis der Fachhochschulreife, außer in den Ländern Bayern und Sachsen.

Als Praktikumsstellen sind alle Betriebe, Einrichtungen und Behörden geeignet, die berechtigt sind, anerkannte Ausbildungen anzubieten. Bei Unklarheiten gibt die zuständige Bezirksregierung Auskunft. In jedem Fall ist ein Praktikumsvertrag (s. Anlage 1) abzuschließen. Der Vertrag regelt auch den Urlaubsanspruch und eine mögliche Vergütung, auf die jedoch kein Anspruch besteht.

Das Praktikum richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeslandes, in dem die Fachhochschule liegt. Es ist ratsam, sich im Vorfeld an der entsprechenden Fachhochschule zu erkundigen. Für ein Fachhochschulstudium in Nordrhein-Westfalen werden lediglich das Abgangszeugnis und die Bescheinigung des Praktikumsbetriebes (s. Anlage 2) benötigt, für ein Studium in einem anderen Bundesland in der Regel eine Gesamtbescheinigung, die bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt wird.

In jedem Fall empfiehlt es sich, sich an den Hochschulen nach den für den intendierten Studiengang erforderlichen Praktika zu erkundigen, um diese schon im Rahmen des einjährigen gelenkten Praktikums zu absolvieren. Sofern für die Studienzulassung zwei unterschiedliche Praktika in affinen Bereichen erforderlich sind, sollten Möglichkeiten der Anerkennung im Vorfeld mit der zuständigen Stelle bei der Bezirksregierung geklärt werden.

Die Wartezeit bei der ZVS beginnt erst mit Erwerb der Fachhochschulreife, also nach Beendigung des praktischen Teils der Fachhochschulreife.

Wehr- und Zivildienst, ein Freiwilliges Ökologisches oder Soziales Jahr, Entwicklungsdienst, eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung und Kindererziehungszeiten können angerechnet werden; die Anrechnung erfolgt über die Bezirksregierung.

Das Praktikum ist auch in Teilzeit mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Die Gesamtzeit des Praktikums verlängert sich dann entsprechend.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die beim Verlassen der Schule noch nicht volljährig sind und somit ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, können durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) hiervon befreit werden, sofern ein abgeschlossener Praktikumsvertrag gemäß Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife vorgelegt wird. Mit Verlassen der Schule erlischt der Schülerstatus; es gelten während des Praktikums die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen der Praktikumsstelle.

Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife errechnet sich allein aus dem schulischen Teil und wird auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

#### Weitere Informationen zur Fachhochschulreife:

http://www.innovation.nrw.de/studieren in nrw/index.php

Die Bezirksregierungen:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de,
www.bezreg-detmold.nrw.de,
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de,
www.bezreg-koeln.nrw.de,
www.bezreg-muenster.nrw.de

# Auslaufende Regelungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach der Einführungsphase

#### Der schulische Teil

Für die Jahrgänge, die bis zum Schuljahr 2010/11 nach sechsjährigem Bildungsgang an Gymnasien und Gesamtschulen in die gymnasiale Oberstufe eintreten und am Ende der Jahrgangsstufe 11 die Schule verlassen, besteht letztmalig die Möglichkeit, mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den schulischen Teil der Fachhochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 11 zu erwerben.

Der durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erworbene schulische Teil der Fachhochschulreife bleibt bei Rücktritt aus der Jahrgangsstufe 12, erstes Halbjahr, erhalten. Schülerinnen und Schülern, die die Schule nach der Einführungsphase oder aus der Jahrgangsstufe 12 oder 13 verlassen, wird ggf. der schulische Teil der Fachhochschulreife zusammen mit der zugehörigen Durchschnittsnote auf dem Abgangszeugnis zuerkannt. Die Durchschnittsnote wird aus der Summe der Noten gebildet, die der Versetzung zugrunde lagen.

Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn innerhalb von acht Jahren der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachgewiesen wird. Die Bescheinigung kann über die Schule bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragt werden.

### Der berufspraktische Teil

Bei Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife am Ende der Einführungsphase wird in Verbindung mit dem Nachweis einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht die Fachhochschulreife zuerkannt. Sie wird außer in Nordrhein-Westfalen in den Ländern Niedersachsen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland anerkannt.